

zu BT-Drs. 16/6519  
zu BT-Drs. 16/6769  
zu BT-Drs. 16/6771



Zentralstelle KDV – Sielstraße 40 – 26345 Bockhorn

Zentralstelle für Recht und Schutz  
der Kriegsdienstverweigerer  
aus Gewissensgründen e. V.

**Service-Büro**

Sielstraße 40 · 26345 Bockhorn  
**Tel.: 04453 / 98 64 888** · Fax: 04453/9864890  
Zentralstelle.KDV@t-online.de  
www.Zentralstelle-KDV.de

Präsidentin: Dr. Margot Käßmann, Hannover  
Vorsitzende: Barbara Kramer, Braunschweig  
Stellvertretende Vorsitzende: Michael Germer,  
Darmstadt, und Stefan Philipp, Hamburg  
Schatzmeister: Hans-Jürgen Wiesenbach, Bremen  
Geschäftsführer: Peter Tobiasen

Bockhorn, den 7. November 2007

### **Stellungnahme zum**

### **„Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten“**

im Rahmen der öffentlichen Anhörung des  
Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 12. November 2007

Die Zentralstelle für Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen e.V. (Zentralstelle KDV) hat Erfahrungen mit den sich aus der allgemeinen Wehrpflicht ergebenden Diensten. Diese Stellungnahme wird deshalb insbesondere auf die Fragen eingehen, bei denen Erfahrungen aus dem Zivildienst eine Rolle spielen und die Bereiche betreffen, in denen das freiwillige Jahr mit einem Pflichtdienst verknüpft werden kann.

Die Zentralstelle KDV begrüßt, dass Angebote und Bedingungen für Menschen, die sich gesellschaftlich engagieren wollen, insbesondere auch für junge Menschen, verbessert werden sollen. Der vorliegende Gesetzentwurf trägt diesem Anliegen aber nicht im notwendigen Umfang Rechnung.

Mit Ihrer Spende helfen wir Kriegsdienstverweigerern  
bei der Durchsetzung ihrer Rechte. Vielen Dank.

**Spendenkonto 100 0850**  
Sparkasse Bremen  
BLZ 29050101

Zu den Fragen im Einzelnen:

1. Wie beurteilen Sie die beabsichtigte Zusammenführung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ-Gesetz) und des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres (FÖJ-Gesetz) in ein Jugendfreiwilligendienstegesetz? Wie beurteilen Sie die Einführung der Bezeichnungen „freiwilliger sozialer Dienst“ und „freiwilliger ökologischer Dienst“?

Der Begriff „Dienst“ ist für die Zielgruppe des FSJ-/FÖJ-Gesetzes eindeutig besetzt. Die Männer dieser Altersgruppe haben Wehrdienst oder Zivildienst zu leisten. Wer diesen Dienst nicht antritt oder ihn eigenmächtig vorzeitig verlässt, kann mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft werden. Wer Anordnungen im Rahmen dieses Dienstes nicht befolgt, kann mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft werden. Das Wehrpflichtgesetz, das Wehrstrafgesetz und das Zivildienstgesetz regeln das so.

Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf geht es darum, die Engagementbereitschaft von jungen Menschen aufzugreifen und zu fördern. Es geht nicht darum, Menschen in einen verpflichtenden Dienst zu bringen. Schon aus diesem Grunde muss strikt auf den Begriff „Dienst“ verzichtet werden. Der vom Bundesrat angeregte Begriff „Jugendbildungsjahr“ ist deutlich angemessener, hebt aber den Bildungsaspekt gegenüber dem Engagementaspekt sehr hervor. Uns scheint es sinnvoll zu sein, beim eingeführten Begriff „Freiwilliges Jahr“ zu bleiben.

Artikel 12 Grundgesetz verbietet eine allgemeine Dienstpflicht. Die Fraktionen im Deutschen Bundestag sind sich darüber einig, dass verpflichtende soziale oder ökologische Dienste nicht angestrebt werden. Diese Auffassung sollte bei der Wortwahl in Gesetzen zur Förderung freiwilligen Engagements Ausdruck finden.

2. Wie beurteilen Sie die beabsichtigte zeitliche Flexibilisierung des Freiwilligeneinsatzes, hier insbesondere die Möglichkeit zur Aufteilung eines mindestens 6monatigen Freiwilligeneinsatzes im Inland in Blöcken von 3 Monaten bei unterschiedlichen Trägern sowie die Möglichkeit zur Verlängerung der Jugendfreiwilligendienste auf maximal 24 Monate?

Die Flexibilisierung wird grundsätzlich begrüßt. Wenn Engagementbereitschaft aufgegriffen, gefördert und verstärkt werden soll, dann dürfen starre Vorgaben nicht bremsend wirken. Wer der Gesellschaft anbietet, sich für sechs, acht, fünfzehn oder vierundzwanzig Monate im sozialen oder ökologischen Bereich engagieren zu wollen, der darf nicht zu-

rückgewiesen und auf starre Zeitvorgaben verwiesen werden (nach dem Motto: „Das heißt Freiwilliges ‚Jahr‘. Ein Jahr hat bekanntlich zwölf und nicht acht oder 15 Monate. Entweder Sie kommen für ein Jahr oder gar nicht.“).

Da es in dem Freiwilligen Jahr nicht nur um freiwilliges Engagement, sondern auch um die Vermittlung sozialer, kultureller und interkultureller Kompetenzen, von Umweltbewusstsein sowie von Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl geht, ist die Begrenzung auf eine mindestens sechs Monate dauernde Mitwirkung im Freiwilligen Jahr sinnvoll. Kürzere Engagementzyklen sollten außerhalb des hier zu beratenden gesetzlichen Rahmens von sozialen oder ökologischen Einrichtungen aber ebenfalls angeboten werden.

Dass das mindestens sechsmonatige Engagement auch in Blöcken von mindestens drei Monaten erbracht werden kann, begrüßen wir. Genauso haben wir Verständnis dafür, dass viele Anbieter der Plätze die Auffassung vertreten, eine mindestens sechs Monate dauernde Mitwirkung sei nötig, um Erfahrungs- und Lernprozesse in Gang zu setzen und eine sinnvolle pädagogische Begleitung zu ermöglichen. Einsatzbereich und Mindestdauer des Einsatzes werden zwischen der anbietenden Einrichtung und der/dem Freiwilligen vereinbart. Wenn eine Einrichtung nur einen mindestens sechs, neun oder zwölfmonatigen Einsatz für sinnvoll hält, wird sie den Jugendlichen auch nur solche Mindestzeiten anbieten.

Das sollte aber die Option nicht ausschließen, Engagements- und Erfahrungsmöglichkeiten in unterschiedlichen Bereichen und in Abschnitten zu eröffnen. Das Ziel, „soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken“, lässt sich auch erreichen, wenn Jugendliche in verschiedene Einrichtungen für jeweils drei Monate tätig sind oder wenn das Lernen und Erfahren nach drei Monaten unterbrochen wird. Es sind pädagogische Konzepte denkbar, die auch zwei oder mehrere hintereinandergeschaltete Kurzzeiteinsätze fruchtbar begleiten können. Dreimonatsangebote als Option bedeuten nicht, dass alle Träger solche Angebote unterbreiten müssen.

Die angestrebte Flexibilisierung dient also den Freiwilligen und kommt den Interessen der Freiwilligen in ihrer Engagementbereitschaft entgegen. Flexibilisierung bedeutet nicht,

dass Träger und Einrichtungen des freiwilligen Jahres gezwungen werden, für ihren Bereich zeitlich unangemessene Angebote vorzuhalten.

Problematisch hingegen ist die Verlängerung des Freiwilligen Jahres auf 24 Monate unter den im Gesetzentwurf vorgesehenen Bedingungen. In den 1980er Jahren dauerte der Zivildienst zwanzig Monate. In dieser Zeit war zu beobachten, dass Zivildienstleistende häufig die dienstältesten Mitarbeiter einer Einrichtung waren, also diejenigen, die wegen der hohen Fluktuation der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am längsten dort arbeiteten. Von einem „arbeitsmarktneutralen“ Einsatz konnte nur selten die Rede sein. Dienstpläne, Betriebsabläufe und die Versorgungssicherheit für zu betreuende Personen waren abhängig von der Anwesenheit der Zivildienstleistenden. Zivildienstleistende ersetzen in erheblichem Umfang reguläre Arbeitskräfte.

Wie beim Zivildienst besteht diese Gefahr des Missbrauchs, wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Freiwilligen Jahr für zwei Jahre im selben Betrieb beschäftigt werden können. Es dürfte dann im Regelfall nicht mehr um das Aufgreifen von gesellschaftlichem Engagement oder um die Vermittlung von sozialen Kompetenzen oder Umweltbewusstsein gehen, sondern um Lohndumping und das Ausnutzen von Lehrstellennknappheit und Arbeitsmarktproblemen.

Eine Verlängerung des Freiwilligen Jahres über 15 Monate hinaus sollte deshalb an strikte Kriterien und besondere Genehmigungen gebunden werden. Möglich sein könnte die Mitwirkung über 15 Monate hinaus bei besonderen Projekten, die eine längere Laufzeit haben (zum Beispiel der Aufbau eines Stadtteiltheaters, in dem das erste Stück erst nach 18 Monaten gespielt wird), oder wenn der Arbeitsbereich gewechselt wird (zum Beispiel von der Altenarbeit zur Jugendarbeit, nicht aber ein Wechsel von Altenheim A zu Altenheim B; wohl aber von einem Altenheim in Deutschland zu einem im Ausland).

Zu den Seminartagen siehe Antwort zu Frage 5.

Zusammenfassend: Grundsätzlich wird die Flexibilisierung begrüßt. Es sollte auch die Möglichkeit gegeben sein, im Freiwilligen Jahr bis zu 24 Monate mitzuwirken. Eine Mitwirkung über 15 Monate hinaus in derselben Einrichtung muss aber einer besonderen Kontrolle und der Zustimmungspflicht einer geeigneten Stelle, möglicherweise des BMFSFJ, unterliegen.

3. Wie bewerten Sie die neue Möglichkeit der Kombinationsdienste im In- und Ausland?

Positiv.

5. Wie bewerten Sie Aufteilung der Seminartage bei einem gegenüber der heutigen Situation verkürzten oder verlängertem FSJ/FÖJ und wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang die Kritik des Bundesrates an dieser Aufteilung?

Es ist falsch, für die über zwölf Monate hinausgehende Zeit des Freiwilligen Jahres eine verringerte Begleitung vorzusehen. Auch im zweiten Jahr geht es um die Kompetenzvermittlung, um die Reflexion des Erlebten, um die Verstärkung des gesellschaftlichen Verantwortungsbewusstseins. Die pädagogische Begleitung darf in dieser Zeit nicht reduziert werden, wenn verhindert werden soll, dass die oder der Freiwillige als billige Arbeitskraft missbraucht wird.

Im Regelfall wird es sowieso zu einem Wechsel des Arbeitsbereichs kommen, so dass eine Reduzierung der Begleitung schon aus diesem Grunde gar nicht in Frage kommt. Auch für das zweite Freiwillige Jahr sollten 25 Bildungstage vorgesehen werden, bei einer Verkürzung mindestens zwei Bildungstage pro Monat des Freiwilligen Jahres.

6. Wie beurteilen Sie die Vorgaben in § 8 Abs. 3 und § 8 Abs. 4 JFDG, wonach den Teilnehmenden durch den Träger eine Bescheinigung bzw. ein Zeugnis ausgestellt werden soll?

Die Zentralstelle KDV hat sich im Zivildienst dafür eingesetzt, dass neben der reinen Dienstzeitbescheinigung mit Benennung der konkreten Tätigkeit auch ein qualifiziertes Zeugnis durch die Zivildienststellen ausgestellt werden darf. Dieses qualifizierte Zeugnis hat für die jungen Männer eine wichtige Bedeutung bei späteren Bewerbungen. Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Freiwilligen Jahres dürfte Gleiches gelten. Die Vorschrift wird deshalb außerordentlich positiv bewertet und für notwendig gehalten.

9. Welche Auswirkungen hat die höhere Finanzierung der FSJ/FÖJ-Plätze, die nach § 14c Zivildienstgesetz angeboten werden, auf den Träger, wenn der Freiwillige den Dienst über ein Jahr hinaus ableisten möchte? Wird ein solcher Träger überhaupt bereit sein, eine solche Verlängerung in der Regel anzubieten?

Die Finanzierung des Freiwilligen Jahres mit Mitteln des Zivildienstes ist mehr als problematisch. Da diese Förderung nun ausdrücklich im Gesetz festgeschrieben werden soll, werden die vorhandenen Probleme verstärkt und auf Dauer festgeschrieben.

Die bisherige besondere Förderung der zivildienstpflichtigen Männer im Freiwilligen Jahr mit 420 € pro Monat (mehr als 5.000 Euro im Laufe des freiwilligen Jahres) führt unter den Bewerberinnen und Bewerbern um eine Stelle des freiwilligen Jahres zu einer völligen Ungleichbehandlung. Während der Zivildienstpflichtige einen Bundeszuschuss von 5.000 Euro „mitbringt“, kann die/der Freiwillige ohne Zivildienstpflicht nur 860 Euro Bundeszuschuss „anbieten“. Zivildienstpflichtige Bewerber werden deshalb vorrangig eingestellt. Frauen werden deutlich benachteiligt, als untauglich eingestufte Männer ebenso.

Zivildienstpflichtige werden andererseits bei der Bewerbung um einen Zivildienstplatz von den Einrichtungen bedrängt, anstelle des Zivildienstes ein Freiwilliges Jahr zu machen. Die Einrichtung sichert sich auf diese Weise die Arbeitskraft des „Freiwilligen“ drei Monate länger. Es kommt auf dem Umweg über das Freiwillige Jahr zur Verlängerung des zu leistenden Pflichtzivildienstes.

Männer werden von den Einrichtungen zum Teil sogar dazu angehalten, den Kriegsdienst zu verweigern, um auf diese Weise den Zuschuss zu sichern. Insbesondere Einrichtungen des Sports, die die Finanzierung des Freiwilligen Jahres überwiegend auf den Zuschuss nach § 14c ZDG abstützen, verlangen in vielen Fällen von den Bewerbern die KDV-Anerkennung als Einstellungsvoraussetzung.

2007 werden deutlich über 5.000 Zivildienstpflichtige ein Freiwilliges Jahr leisten. Damit fließen über 25 Millionen Euro aus dem Etat des Zivildienstes in das Freiwillige Jahr, das in diesen Fällen als Ersatz für einen Pflichtdienst im Rahmen der Landesverteidigung geleistet wird. Dieser Betrag für 5.000 „Freiwillige“ ist deutlich höher als die Gesamtförderung des Freiwilligen Jahres (ca. 18 Millionen Euro) für die übrigen mehr als 20.000 Freiwilligen.

Die ursprüngliche Intention des § 14c Zivildienstgesetz war es, denjenigen die zusätzliche Zivildienstleistung zu ersparen, die sich bereits in einem gesetzlich geregelten freiwilligen Jahr gesellschaftlich engagiert hatten. Durch die Finanzierung des Freiwilligendienstes aus dem Zivildienstetat wird diese Absicht zunehmend konterkariert. Immer mehr Männer

werden gedrängt, das „freiwillige“ Jahr als Zivildienstersatz zu leisten. In der Praxis sieht das so aus: Das Bundesamt für den Zivildienst fordert die Zivildienstpflichtigen auf, innerhalb zweier Monate einen Zivildienstplatz zu suchen. Daraus ergibt sich nicht selten der Zwang, sich zwischen einem akzeptablen Platz im Freiwilligen Jahr und einem deutlich unattraktiveren Zivildienstplatz zu entscheiden. Die Zuschüsse des Bundes und das Interesse der Einrichtungen, lieber einen Zwölf-Monats-„Freiwilligen“ als einen Neun-Monats-Zivi zu beschäftigen, rücken das Freiwillige Jahr unversehens in die Nähe der nach Artikel 12 Grundgesetz verbotenen Dienstpflicht.

Um dieser Tendenz entgegenzuwirken, um die Chancengleichheit für alle Interessierten zu wahren, um den Zwang zur Kriegsdienstverweigerung zu vermeiden und um keine „privilegierten“ Freiwilligen zu haben, schlägt die Zentralstelle KDV vor, § 6 Nr. 16 im Entwurf des JFDG zu streichen. Gleichzeitig sollten die Absätze 4 und 5 aus § 14c Zivildienstgesetz gestrichen werden. Die im Etat des Zivildienstes vorgesehenen 25 Millionen Euro können innerhalb des Einzelplans 17 des Bundeshaushalts dem Titel für das Freiwillige Jahr zugeschlagen werden. Damit kommen alle Freiwilligen gleichermaßen in den Genuss dieses Geldes.

Mit dieser Regelung stellt sich die Frage auch nicht mehr, ob Einrichtungen (k)ein Interesse an der Verlängerung des Freiwilligen Jahres in den Fällen haben, in denen der Zuschuss nach Ablauf von zwölf Monaten wegfällt.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle auf eine andere Problematik, die mit dem Gesetzentwurf gelöst werden könnte, aber nicht gelöst wird.

Wenn eine Anrechenbarkeit des Freiwilligen Jahres auf zu leistende Pflichtdienste geregelt wird, darf diese nicht einseitig zugunsten des Wehrdienstes oder zugunsten des Zivildienstes erfolgen. Die bisherigen Erfahrungen mit der Anrechenbarkeit des Freiwilligen Jahres auf den Zivildienst (nicht aber auf den Wehrdienst) zeigen, dass sich daraus in der Praxis die bereits beschriebenen Probleme ergeben. Es gibt keinen sachlichen Grund, die Anrechenbarkeit des Freiwilligen Jahres von der Gewissensentscheidung zur Kriegsdienstverweigerung abhängig zu machen. Nicht-Kriegsdienstverweigerer dürften genauso Interesse an diesen Angeboten haben und würden durch die Nichtanrechenbarkeit auf

den Wehrdienst dazu gezwungen, anschließend zusätzlich Wehrdienst, also „doppelten“ Dienst zu leisten.

Nach den bisherigen Erfahrungen plädieren wir dafür, das Freiwillige Jahr entweder für den Wehr- **und** Zivildienst anrechenbar zu machen oder auf eine Anrechenbarkeit zu verzichten.

Aber selbst wenn die einseitige und sachlich nicht begründete Anrechenbarkeit nur auf den Zivildienst erhalten bleiben soll, ist eine Korrektur der gesetzlichen Vorschrift dringend geboten.

Bisher wird die Anrechenbarkeit des Freiwilligen Jahres auf den Zivildienst davon abhängig gemacht, dass der Dienstpflichtige vor Vereinbarung des Freiwilligen Jahres anerkannter Kriegsdienstverweigerer ist. Dazu sind eine Reihe von Verwaltungsverfahren (Erfassung, Musterung, KDV-Anerkennungsverfahren) vorzuschalten, die oftmals nicht rechtzeitig abgewickelt werden können. Insbesondere dann, wenn die Tauglichkeit nicht rechtzeitig geklärt werden kann, wird ein Freiwilliges Jahr „zu früh“ begonnen und kann später aus formalen Gründen nicht angerechnet werden.

Andere Vorschriften über die Anrechnung von Ersatzdiensten auf den Zivildienst kennen eine solche besondere und schwer zu handhabende Regelung nicht. So kommt es bei der Verpflichtung als Helfer im Zivil- und Katastrophenschutz nicht darauf an, ob die Vereinbarung über das Helferverhältnis vor oder nach der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer getroffen wurde. Haben anerkannte Kriegsdienstverweigerer sechs Jahre lang einen solchen Dienst geleistet, erlischt ihre Pflicht, in Friedenszeiten Zivildienst zu leisten (§ 14 Absatz 4 ZDG). Gleiches gilt für Entwicklungshelfer, deren Pflicht, Zivildienst zu leisten, nach dem zweijährigen Entwicklungsdienst erlischt, unabhängig davon, ob sie vor, während oder nach dem Ende des Entwicklungsdienstes als Kriegsdienstverweigerer anerkannt wurden oder werden (§ 14a Absatz 3 ZDG). Im Prinzip gilt das gleiche ebenfalls für die Anrechnung - und damit das Erlöschen der Zivildienstpflicht - nach § 14b Absatz 2 ZDG, auch wenn hier in der Praxis die Trägerorganisationen – aus welchen Gründen auch immer – den Einsatz von der vorherigen Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer abhängig machen.

Wir regen deshalb an, in Artikel 2 Absatz 3 des JFDG-Entwurfs eine weitere Änderung des § 14c Zivildienstgesetz vorzunehmen, in dem im Satz 1 des Absatzes 3 die Worte

„Dienst gemäß Absatz 1“ durch die Worte „einen über zwölf zusammenhängende Monate dauernden Dienst nach dem Gesetz zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste“ ersetzt werden.

§ 14c Absatz 3 ZDG erhält damit folgenden Wortlaut:

*Weisen anerkannte Kriegsdienstverweigerer bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nach, dass sie ein über zwölf zusammenhängende Monate dauerndes Freiwilliges Jahr nach dem Gesetz zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste geleistet haben, so erlischt ihre Pflicht, Zivildienst zu leisten; das gilt nicht für den Zivildienst im Verteidigungsfall. Wird der Dienst vorzeitig beendet, so ist die im Dienst zurückgelegte Zeit, soweit sie zwei Monate übersteigt, auf den Zivildienst anzurechnen.*

Diese Formulierung, die auf das Freiwillige Jahr an sich und nicht nur auf den „Dienst nach Absatz 1“ Bezug nimmt, dient der Klarstellung. Außerdem wird der Text den Formulierungen der §§ 14, 14a und 14b Zivildienstgesetz angepasst und schafft eine einheitliche Gewichtung der Ersatzdienste, die statt des Zivildienstes geleistet werden können.

Damit dürfte zumindest für den Zivildienstbereich eine praktikable Lösung geschaffen sein. Im Wehrpflichtgesetz wäre eine entsprechende Regelung vorzunehmen, um die Ungleichbehandlung zwischen beiden Diensten aufzuheben.

15. Sehen Sie die Gefahr, dass reguläre, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung durch Jugendfreiwilligendienste schrittweise verdrängt wird, dies auch vor dem Hintergrund der geplanten flexibilisierten Einsatzzeiten von bis zu 24 Monaten?

Ja, sehr deutlich. Die Erfahrungen mit Zivildienstzeiten von über einem Jahr zeigen das deutlich (siehe auch Antwort zu Frage 2). Offensichtlich geht sogar die Bundesregierung von diesem Effekt aus, weil der Bildungsaspekt des Freiwilligen Jahres ab dem dreizehnten Monat durch die Reduzierung der Bildungstage deutlich in den Hintergrund tritt.

Es ist ein wirksameres Kontrollsystem einzuführen als beim Zivildienst. Es wird nicht ausreichen, dass nur die Einsatzstelle selbst eine Erklärung abgibt, der Einsatz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Freiwilligen Jahres würde weder einen vorhandenen Arbeitsplatz erübrigen noch die Schaffung eines neuen Arbeitsplatzes verhindern. Wer in Regeleinrichtungen sozialer Dienstleister über mehr als ein Jahr „überwiegend praktische

Hilfstätigkeit“ (§ 3 Absatz 1 JFDG-Entwurf) leistet, wird unweigerlich reguläre Arbeitskräfte ersetzen.

Wir empfehlen, die mehr als 15-monatige Mitarbeit in einer Einrichtung bzw. in einem Tätigkeitsbereich besonderen Kriterien und einer besonderen Genehmigung zu unterstellen (siehe auch Antwort zu Frage 2).

16. Wie bewerten Sie die Höhe der abgeführten Beiträge zur Rentenversicherung für die Teilnehmer des FSJ/FÖJ und halten sie deren Höhe gerade für die Teilnehmer der Freiwilligendienste, die diesen nach §14c ZDG ableisten, für gerechtfertigt?

17. Wie bewerten Sie die Auswirkungen auf den späteren Rentenbezug, wenn die abgeleistete Dienstzeit auf bis zu 2 Jahre erhöht werden kann, die Beiträge zur Rentenversicherung aber weiterhin auf einem geringen Niveau verbleiben?

18. Welche Auswirkungen sehen Sie, wenn die Beiträge zur Rentenversicherung auf ein Niveau angehoben würden, welches vergleichbar mit den Beiträgen der Wehr- u. Zivildienstleistenden wäre?

Die Rentenversicherungsbeiträge werden im Rahmen des Freiwilligen Jahres bezogen auf das „Einkommen“ der/des Freiwilligen (ca. 5.000 Euro pro Jahr) gezahlt und sind damit relativ niedrig (unter 1.000 Euro pro Jahr). Die Rentenversicherungsbeiträge, die vom Bund für Wehr- und Zivildienstleistende abgeführt werden, orientieren sich an einem vom statistischen Bundesamt erhobenen fiktiven Einkommen. Als Durchschnittseinkommen aller Deutschen wurden 2006 knapp 30.000 Euro ermittelt. Davon werden 60 % als Berufseinstiegseinkommen angenommen und als Bezugsgröße für die Beitragszahlungen genommen. Bezogen auf dieses angenommene Berufseinstiegseinkommen von zurzeit knapp 18.000 Euro im Jahr führt der Bund 19,5 % an die Rentenversicherung ab, also ca. 3.500 Euro pro Dienstleistendem und Jahr. Das dürfte in etwa dem Betrag entsprechen, den Berufseinsteiger in die Rentenversicherung einzahlen.

Die Freiwilligen werden die Frage der Rentenversicherungseinzahlungen erst bewerten, wenn es nach ihrem Arbeitsleben um die Rentenauszahlungen geht. Wenn sich herausstellt, dass sich das Engagement im Freiwilligen Jahr negativ auswirkt und diejenigen belohnt werden, die auf gesellschaftliches Engagement verzichtet haben, wird das fatale Folgen haben. Die institutionelle Gegenbotschaft lautet dann: Wer sich in der Jugend im Freiwilligen Jahr sozial oder ökologisch engagiert, hat im Alter Nachteile. Der Bund muss

entsprechend § 1 JFDG-Entwurf diesen Nachteil beseitigen und dafür Sorge tragen, dass Rentenversicherungsbeiträge wie bei Wehr- und Zivildienstleistenden abgeführt werden.

Die Einrichtungen des Freiwilligen Jahres können mit diesem zusätzlichen Betrag nicht belastet werden. Das würde zu einer radikalen Reduzierung des Platzangebotes führen. Deshalb sollte der Bund – wie bei den Wehr- und Zivildienstleistenden auch – für diesen Betrag aufkommen.

19. Eine Neuregelung des Taschengeldes wird im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Welche Anerkennungsformen halten Sie für angemessen, und wie sollten diese konkret ausgestaltet sein (zum Beispiel Höhe des Taschengeldes)?

Im Rahmen der Neugestaltung des Wehr- und Zivildienstes wird ein Bonus-System diskutiert. Ein solches Bonus-System sollte auch im Freiwilligen Jahr ermöglicht werden. Es kann wesentlich dazu beitragen, dass Freiwillige auch schon kurz nach dem Ende Ihres Engagements sagen: „Das hat sich gelohnt.“

Ein angebotener Bonus darf nicht zu Lasten Dritter gehen. So wird eine durch Vorlage eines FSJ-Ausweises verbilligte Kinoeintrittskarte vom Kinobetreiber subventioniert; das Angebot der Finanzierung eines späteren Sabbathalbjahres überträgt die Last der Arbeitsumorganisation auf den späteren Arbeitgeber; die Bevorzugung bei der Vergabe von Ausbildungs- oder Studienplätzen würde in die Auswahlhoheit der Ausbildungseinrichtungen und Hochschulen eingreifen.

Ein Bonus sollte in einem überschaubaren Zeitraum zu einem echten Vorteil für die ehemalige Freiwillige oder für den ehemaligen Freiwilligen werden. So dürfte zum Beispiel ein Zuschlag zur Rente 20-Jährige genauso wenig locken wie verbilligte Kinoeintrittskarten oder Ehrennadeln.

Selbstverständlichkeiten können keinen Bonus ausmachen. Wer im Freiwilligen Jahr als Kraftfahrer (zum Beispiel im Krankentransport) eingesetzt ist und für eine spätere berufliche Tätigkeit Fahrpraxis nachweisen muss, muss diese Fahrtätigkeit ebenso selbstverständlich angerechnet bekommen wie die- oder derjenige, die oder der nach einem Freiwilligen Jahr in der Altenpflege diese Tätigkeit bei der Erfüllung bestimmter Vorerfahrun-

gen für eine Altenpflegeausbildung benötigt. Wenn solche Selbstverständlichkeiten als "Bonus" verkauft werden, fühlen Freiwillige sich – zu recht – nicht ernst genommen.

In den USA werden von unterschiedlichen Organisationen diverse, meist von Fonds finanzierte, Boni angeboten. So gewährt "AmeriCorps NCCC" nach Beendigung eines zehnmonatigen Freiwilligeneinsatzes ein Stipendium in Höhe von 4.725 \$. Ein entsprechender Betrag könnte als Orientierung für ein deutsches Bonussystem genommen werden.

Es sollten verschiedene Boni angeboten werden, die von Freiwilligen bis zum Ende des Freiwilligen Jahres ausgewählt werden können und in einem möglichst überschaubaren Zeitraum nach Abschluss des Freiwilligen Jahres abgerufen werden können.

Beispiele echter Boni für eine einjährige Einsatzdauer sind:

- Bildungsgutschein für berufliche Fortbildungen und Meisterausbildungen, unbegrenzt einlösbar.
- Mietkostenzuschuss über eineinhalb Jahre bei erstmaliger Anmietung einer Wohnung nach dem Ende des Freiwilligen Jahres.
- Zuschuss in den ersten 24 Monaten des Studiums.
- Bildungsgutschein für Intensiv-Sprachkurse im Ausland, einzulösen innerhalb von fünf Jahren nach dem Ende des Freiwilligen Jahres.
- Jahresnetzkarte für die Deutsche Bahn, beginnend zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von fünf Jahren nach dem Beginn des Freiwilligen Jahres.
- Gutscheine für Interrail-Fahrkarten.
- Kostenübernahme für die Teilnahme an Workcamps im Ausland.

Peter Tobiassen  
Geschäftsführer